

## Hinweise zur Durchführung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2021/1

Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (SächsGVBl. S. 450) durchgeführt. Das Landesjustizprüfungsamt weist darauf hin, dass jeder Prüfungsteilnehmer selbst dafür verantwortlich ist, sich im Einzelnen über die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen zu informieren.

Die folgenden Hinweise gelten für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes angegeben. Die Hinweise sind nicht abschließend.

### I. Ausweispflicht

**An den Prüfungstagen ist jeweils der Personalausweis oder Reisepass sowie die Ladung mitzubringen.**

### II. Gesetzestexte / Hilfsmittel

Zur schriftlichen und mündlichen Prüfung sind die in der aktuellen Fassung der Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung genannten Hilfsmittel mitzubringen. Insbesondere die Regelung in Abschnitt IV (Verbot von Bemerkungen, Unterstreichungen, Markierungen, Verweisungen, Anlagen oder ähnliches) ist zu beachten. Zulässig ist in jedem Gesetz nur eine Registrierhilfe, die der schnelleren Auffindung dieses Gesetzes dient und auf der lediglich die Bezeichnung des jeweiligen Gesetzes vermerkt ist.

Bei "Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland" und „Gesetze des Freistaates Sachsen" des Beck-Verlages (Abschnitt I A Nr. 2 und 5 der Hilfsmittelbekanntmachung) ist der Ergänzungsband jeweils **nicht** als Hilfsmittel zugelassen.

Die Hilfsmittel und der Arbeitsplatz werden während der Prüfung zur Wahrung der Chancengleichheit **genau kontrolliert**. Verstöße oder sonstige Unregelmäßigkeiten (Täuschung, Benutzung oder Mitsichführen nicht zulässiger oder mit unzulässigen Notizen versehener Hilfsmittel) können gemäß § 12 SächsJAPO zur Bewertung der Prüfungsarbeit oder in besonders schweren Fällen zur Bewertung der gesamten Prüfung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) führen. Der Prüfungsausschuss für die Zweite Juristische Staatsprüfung hat in der Vergangenheit entschieden, dass ein Hilfsmittel bereits durch die Einfügung eines einzigen unzulässigen Wortes als unerlaubt anzusehen ist.

Schon der Besitz unzulässiger oder mit unzulässigen Anmerkungen versehener Hilfsmittel stellt ein unlauteres Verhalten im Prüfungsverfahren dar. Das Beisichführen eines Mobiltelefons oder einer Smartwatch führt in der Regel zur Bewertung mit der Note ungenügend, selbst wenn das Gerät ausgeschaltet ist.

Unzulässige Hilfsmittel werden von den Aufsichtführenden sofort sichergestellt. Bei Verdacht auf eine Smartwatch erfolgt gleichzeitig mit deren Sicherstellung eine Überprüfung des Smartphones. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat auf Aufforderung der Aufsicht ihr/sein Smartphone vorzuzeigen. Es wird überprüft, wo und ob sich das Smartphone im ausgeschalteten Zustand befindet.

Mit unzulässigen Notizen versehene Hilfsmittel werden von den Aufsichtführenden am Ende der Klausur sichergestellt und für die Dauer der restlichen Prüfung einbehalten. Verhindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Überprüfung oder die Sicherstellung des Hilfsmittels oder nimmt er nach Beanstandung eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so wird die schriftliche Arbeit mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet; in besonders schweren Fällen wird die Prüfungsgesamtnote mit "ungenügend" (0 Punkte) festgesetzt.

**Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer müssen selbst prüfen, ob ihre Hilfsmittel der Bekanntmachung entsprechen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Hilfsmittel keine unzulässigen Einlagen und Anmerkungen enthalten.**

Die Entschuldigung, man habe das Entfernen vergessen oder ausgeliehene Bücher nicht durchgesehen, kann nicht anerkannt werden. Eine Überprüfung der Hilfsmittel durch das Landesjustizprüfungsamt findet vor der Prüfung nicht statt.

Papier für Konzept und Reinschrift sowie Umschlagbögen für die Reinschrift der Prüfungsarbeiten werden gestellt; anderes Papier darf nicht verwendet werden. Schreibzeug wird hingegen nicht gestellt. Weitere als die in der Hilfsmittelbekanntmachung aufgeführten Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

### **III. Beginn der Prüfung**

Die einzelnen Prüfungstage und die Arbeitsplatznummer werden mit der Ladung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben sich am ersten Prüfungstag 8.00 Uhr im Prüfungsraum an dem mit ihrer Arbeitsplatznummer bezeichneten Tisch einzufinden.

Geldbörsen sowie für die Prüfung nicht benötigte Behältnisse sind nicht auf dem Arbeitsplatz abzulegen. Mappen, Taschen, Jacken und Mäntel, Mobiltelefone, Smartwatches und sonstige technische Hilfsmittel, die nicht für die Prüfung zugelassen sind, dürfen ebenfalls nicht am Arbeitsplatz abgelegt werden. Sie sind **außerhalb der Sitzreihen** aufzubewahren. Mobiltelefone, Smartwatches und ähnliche elektronische Geräte müssen zudem ausgeschaltet sein.

Armbanduhren und sonstige Uhren, die keine Smartwatches sind, sind auf den Arbeitsplätzen gut sichtbar abzulegen oder abzustellen. Die Uhren müssen am Arbeitsplatz bleiben und dürfen auch bei Toilettengängen während der Prüfung nicht mitgenommen werden. Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, denen im Wege des Nachteilsausgleichs Pausen bewilligt wurden, dürfen die Uhren mit in die Pause nehmen, müssen die Uhren aber vorher bei der Aufsichtsperson zur Kontrolle vorzeigen. Smartwatches sind in jedem Fall unzulässig, sie dürfen nicht am Arbeitsplatz abgelegt werden.

### **IV. Prüfungsarbeiten**

Auf dem Umschlagbogen der Prüfungsarbeit sind **das Datum, die Bezeichnung der Aufgabe (Z 1, Z 2, ..., S, Ö 1 ...), die Arbeitsplatznummer und die Anzahl der abgelieferten Einlageblätter** einzutragen.

Nach Ausgabe der Aufgabe ist die Vollständigkeit des Textes zu prüfen; Unvollständigkeit oder Fehldrucke sind sofort den Aufsichtführenden mitzuteilen.

Die Prüfungsarbeiten sind mit der Arbeitsplatznummer zu bezeichnen; **Namensangaben** oder entsprechende Hinweise **sind unzulässig**. Solche Arbeiten werden grundsätzlich mit

der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Es ist darauf zu achten, dass die Prüfungsarbeit nicht unterschrieben wird.

Die Prüfungsarbeiten müssen selbständig angefertigt werden. Sie müssen in deutscher Sprache und in Langschrift abgefasst werden. Die Arbeiten dürfen nicht mit Bleistift geschrieben werden. Die Anfertigung von Durchschriften der Prüfungsarbeiten ist nicht erlaubt. Auf deutliche und **lesbare Schrift** ist zu achten. Unleserliche Ausführungen in den Prüfungsarbeiten können nicht bewertet werden. Die Blätter für die Reinschrift sind **einseitig** zu beschreiben. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren. Die Reinschrift ist mit der **Arbeitsplatznummer** zu unterzeichnen.

Am **Ende** der festgesetzten Arbeitszeit muss das **Schreiben sofort eingestellt** werden. **Wird die Bearbeitung dennoch fortgesetzt, wird die Prüfungsleistung gemäß § 12 SächsJAPO mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.**

Die Prüfungsteilnehmer bleiben auf ihren Plätzen. Die Prüfungsarbeiten und die Aufgabentexte werden von den Aufsichtführenden an den Arbeitsplätzen eingesammelt. Der Arbeitsplatz darf erst verlassen werden, wenn die Aufsichtführenden das Einsammeln der Arbeiten beendet haben. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt jede Prüfungsteilnehmerin oder jeder Prüfungsteilnehmer selbst die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Abgabe der Ausarbeitung.

Bei Abgabe der Prüfungsarbeiten wird die Reinschrift mit einem Tacker – den in der Regel das Prüfungsamt zur Verfügung stellt – durch die Prüfungsaufsichten zusammengeheftet (**nur 1 x tackern!**) Die Reinschrift ist **mit dem Aufgabentext** in den Umschlagbogen zu legen. Das Anheften an den Umschlagbogen sowie das Verwenden von Büroklammern ist nicht gestattet. Konzepte, Entwürfe, Skizzen u. ä. werden durch die Prüfer berücksichtigt, sofern die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eindeutig zum Ausdruck bringt, dass sie in die Bewertung einzubeziehen sind. Auch die Konzepte u. ä. sollen dann getackert abgegeben werden. Es ist darauf zu achten, dass die Reinschrift der Arbeit vollständig abgegeben wird und nicht einzelne Blätter versehentlich zurückbleiben. Solche Blätter können vom Landesjustizprüfungsamt nachträglich nicht angenommen werden.

**Wird eine Prüfungsarbeit nicht abgegeben, erteilt das Landesjustizprüfungsamt gemäß § 9 SächsJAPO die Note „ungenügend“ (0 Punkte), wenn keine Prüfungsverhinderung vorliegt.**

## V. Ordnung während der Prüfung

Während der Arbeitszeit darf in der Regel nur eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen. Ein Verlassen des Prüfungsraums (Toilette, Pause) ist nur nach näherer Bestimmung der Aufsichtführenden zulässig. Die Ausarbeitung, die Konzeptblätter und der vollständige Aufgabentext sind auf dem Arbeitsplatz verdeckt abzulegen. Außerhalb des Prüfungsraums müssen sich die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem beaufsichtigten Bereich aufhalten.

Jede Verständigung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer untereinander oder mit Dritten ist – gleich in welcher Form – nicht gestattet. Eine Kontaktaufnahme zu anderen Prüfungsteilnehmern innerhalb und außerhalb des Prüfungsraums wird als Täuschungsversuch gewertet. Die Örtliche Prüfungsleiterin oder der Örtliche Prüfungsleiter ist in solchen Fällen berechtigt, den Ausschluss von der weiteren Bearbeitung der Prüfungsarbeit anzuordnen.

Wecker und Weckeinrichtungen an Armbanduhren dürfen nicht benutzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass technische Geräte zur Überprüfung eingesetzt werden können, ob während der Bearbeitungszeit Mobiltelefone oder ähnliche Geräte durch Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer verwendet werden.

Die vorzeitige Abgabe der Arbeit ist nur bis 10 Minuten vor Beendigung der Bearbeitungszeit möglich. Nach Abgabe ist der Prüfungsraum unverzüglich und möglichst geräuschlos zu verlassen.

Etwaige Störungen des Prüfungsablaufs (z.B. Lärmbelästigungen) sind unverzüglich bei den Aufsichtführenden im Prüfungsraum zu rügen. Wird eine solche Rüge unterlassen, ist nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine spätere Geltendmachung der Beeinträchtigung wegen Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht ausgeschlossen.

Das Rauchen ist während der Prüfung weder im Prüfungsraum noch außerhalb des Prüfungsraums gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ende der Arbeitszeit das Gebäude sowie **der zugehörige Außenbereich (einschließlich etwaiger Parkplätze) zügig zu verlassen** sind.

## VI. Prüfungsvergünstigungen

Eine Prüfungsvergünstigung ist gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 SächsJAPO spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu beantragen. Ein später eingereicherter Antrag kann **nur** berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sind. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat in diesem Fall die Unverzüglichkeit der Antragstellung darzulegen und nachzuweisen.

Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein **amtsärztliches Zeugnis** zu führen, aus welchem die Tatsachen, die die Prüfungsbehinderung belegen können, hervorgehen. Das amtsärztliche Zeugnis kann gegebenenfalls nachgereicht werden.

## VII. Prüfungsverhinderungen

Etwaige Prüfungsverhinderungen (§ 7 SächsJAPO) sind unverzüglich vorab telefonisch mitzuteilen (unter der Rufnummer 0351/564-16212/ -16215/ -16216) **und** anschließend **schriftlich** geltend zu machen. Die Prüfungstage, für welche sich die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf eine Verhinderung beruft, sind in der Mitteilung zu bezeichnen.

Bei Abgabe einer schriftlichen Arbeit oder sonstiger Aufzeichnungen kann eine Prüfungsverhinderung nur anerkannt werden, wenn sie **sofort** im Anschluss hieran gegenüber dem Aufsichtführenden als Organ des Landesjustizprüfungsamtes geltend gemacht wird, andernfalls ist mit der Zurückweisung späterer Erklärungen als nicht rechtzeitig zu rechnen.

Der Nachweis der Prüfungsverhinderung erfolgt im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Das Zeugnis muss die Dauer der Prüfungsverhinderung und die Befundtatsachen ein-

deutig erkennen lassen. Die Beschaffung und die Vorlage des zum Nachweis der Verhinderung wegen Krankheit erforderlichen und inhaltlich hinreichenden Zeugnisses liegen ausschließlich in der Verantwortung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ist ggf. von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden.

### **VIII. Mündliche Prüfung**

Der Versand der schriftlichen Prüfungsergebnisse ist für den **29. März 2021** vorgesehen. Zeitgleich können die Prüfungsergebnisse auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamts Sachsen ([www.justiz.sachsen.de/Ausbildung & Beruf/Landesjustizprüfungsamt/ Zweite Juristische Staatsprüfung](http://www.justiz.sachsen.de/Ausbildung%20&%20Beruf/Landesjustizpruefungsamt/ZweiteJuristischeStaatspruefung)) für die Dauer von einer Woche eingesehen werden. Nähere Hinweise hierzu sind der Ladung zur schriftlichen Prüfung zu entnehmen.

Die Änderung der Adresse für den Versand der schriftlichen Prüfungsergebnisse wird nur berücksichtigt, wenn sie bis zum **22. März 2021** (Eingang beim Landesjustizprüfungsamt, ggf. vorab per E-Mail) mitgeteilt wird.

**Die mündliche Prüfung beginnt voraussichtlich am 3. Mai 2021.** Wünsche hinsichtlich der Einteilung in der mündlichen Prüfung (etwa nach einem frühen oder späten Prüfungstermin) können aus organisatorischen Gründen in aller Regel nicht berücksichtigt werden.

### **IX. Zeugnis**

Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird nach ca. 3 Arbeitstagen eine vorläufige Bescheinigung über das erreichte Prüfungsergebnis übersandt. Das Zeugnis nebst Einzelnotennachweis und Platzziffernbescheinigung wird zur Zeugnisübergabefeier ausgehändigt oder, sofern keine Teilnahme daran erfolgt, an diesem Tag auf dem Postweg übersandt.

### **X. Notenverbesserung**

Eine Notenverbesserung (§§ 55, 31 SächsJAPO) im Falle des Bestehens der Prüfung ist zu den Terminen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2022/1 und 2022/2 möglich. Die genauen Termine können Sie den Veröffentlichungen im Sächsischen Justizministerialblatt entnehmen.

Dresden, den 16. Oktober 2020

Susanne Dahlke-Piel  
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes